



REPUBLIK ÖSTERREICH
OBERSTER GERICHTSHOF
DIE PRÄSIDENTIN

1 Präs. 1620-3065/19z

**Stellungnahme des Obersten Gerichtshofs
mit dem das Strafvollzugsgesetz und das Bewährungshilfegesetz geändert werden
(Novelle 2019).**

A./ Zu den geplanten Änderungen des StVG:

1./ Zu § 1 Z 5:

a./ Zwar entsprechen zwölf Monate Freiheitsstrafe einem Jahr (=365 Tage), vier Wochen entsprechen jedoch nicht einem Monat (= 30 Tage), sondern nur 28 Tagen. Die in den Erläuterungen bloß mit der These, durch die Verhängung einer zwölfmonatigen Freiheitsstrafe wolle das Gericht eine einjährige Freiheitsstrafe zum Ausdruck bringen, mitbegründete Regelung, dass ein Verurteilter im Fall der Verhängung einer vierwöchigen Freiheitsstrafe 30 Tage zu verbüßen hätte, würde demnach eine ungerechtfertigte Verschärfung des gerichtlichen Strafausspruchs darstellen.

b./ Dem Regelungsziel, generell kürzere vor längeren Freiheitsstrafen zu vollziehen, wird die Formulierung „im Übrigen jedoch die kürzeste Freiheitsstrafe zuerst zu vollziehen ist“ nicht eindeutig gerecht, weil damit keine Aussage über die zweit-, drittkürzeste usw. bei mehr als zwei zu vollziehenden Strafen getroffen wird. Es wird daher angeregt, statt dessen die (in den Erläuterungen angeführte) Formulierung „im Übrigen jedoch kürzere Freiheitsstrafen vor längeren zu vollziehen sind“ zu verwenden.

c./ Aus systematischen Gründen sollte der letzte Satz („Bei mehreren gleich langen Freiheitsstrafen ..“) – als allgemeine Regel – vorgezogen und erst danach die Sonderregelung der Erwirkung der Strafvollstreckung durch das Ausland (vorletzter Satz) angeführt werden.

d./ Unklar bleibt, auf welchen Zeitpunkt die Regelung „aus Anlass der Erwirkung einer

Strafvollstreckung durch das Ausland“ abstellt und wie – in Hinblick auf die unterschiedlichen Kompetenzen (nach § 76 Abs 1 ARHG des [Vorsitzenden des] erkennenden Gerichts und des Ministers sowie nach Abs 5 leg cit des ersuchten Staates, nach § 1 Abs 1 Z 5 StVG hingegen der Vollzugsbehörde) – der entsprechende Informationsfluss sichergestellt sein soll.

2./ Zu § 3 Abs 1:

Dem in den Erläuterungen genannten Regelungsziel entsprechend sollte der letzte Satzteil richtig lauten: „Abschrift des Befundes und Gutachtens anzuschließen“.

3./ Zu § 15d:

Im Rahmen der Normierung einer generellen Pflicht zur Übermittlung personenbezogener Daten, die eine Behörde rechtmäßig besitzt, an die Vollzugsbehörde (sofern diese angibt, die Daten zur Erfüllung der Vollzugsaufgaben zu benötigen) besteht ein Konflikt mit § 1 Abs 2 und 4 TilgG, soweit damit auch Daten über eine bereits iSd § 1 TilgG getilgte Verurteilung (beispielsweise die in noch rechtmäßig vom Strafgericht aufbewahrten [vgl §§ 173, 174 Geo] Akten getilgter Verurteilungen enthaltenen Daten) erfasst sind. OGH und VfGH haben zwar klargestellt, dass die Wertung einer getilgten Vorstrafe zum Nachteil des Verurteilten unzulässig ist (RIS-Justiz RS0075923, RS0075894; VfSlg 19203, 18962; s auch *Kert* in WK-StPO TilgG § 1 Rz 45 ff), jedoch judiziert der VfGH für seinen Bereich das Gegenteil (2008/01/0230; 2008/01/0331; 2005/01/0526), sodass nicht ausgeschlossen erscheint, dass die Vollzugsbehörde solche Daten – entgegen § 1 TilgG – zum Nachteil des Strafgefangenen werten könnte.

Um dem vorweg einen Riegel vorzuschieben und § 1 Abs 2 und 4 TilgG gerecht zu werden, sollte daher im vorletzten Satz des § 15d eine Einschränkung in folgendem Sinn vorgenommen werden: „Eine Verweigerung der Auskunft ist nicht zulässig, es sei denn, es handelt sich um Daten über eine bereits getilgte (§ 1 TilgG) Verurteilung.“

4./ Zu § 98 Abs 1 letzter Satz:

Gesetzestext und Erläuterungen lassen unklar, wem die Beurteilung obliegt, ob der Zweck der Ausführung durch die Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- oder Bildübertragung erreicht werden kann (während die Neuregelung des § 152a Abs 1 letzter Satz über die Anhörung vor der Entscheidung über die bedingte Entlassung diese Kompetenz erkennbar dem Gericht zuordnet). Da der Zweck der Ausführung aber nicht nur in diesem Fall, sondern immer ausschließlich durch die darum ersuchende Behörde seriös beurteilt werden kann, sollte dies für alle Fälle so geregelt werden. Es wird daher vorgeschlagen, den betreffenden Satz wie folgt

zu ergänzen: „... , wenn ihr Zweck aus Sicht der ersuchenden Behörde oder Sicherheitsdienststelle durch die Verwendung technischer Einrichtungen ...“

5. Zu § 101a Abs 1 zweiter Satz:

Soweit nicht nur eine (kontrollierte) Benützung, sondern auch der Besitz von Mobilfunkgeräten durch Strafgefangene ausnahmsweise zulässig sein soll, ist den Materialien nicht zu entnehmen, wie ein Missbrauch in Form der Benützung dieser Geräte durch andere Strafgefangene als den Legitimierten verhindert werden kann. Solange dies nicht durch entsprechende Bestimmungen gewährleistet ist, erscheint die geplante Regelung in Bezug auf den Besitz bedenklich.

6./ Zu § 133a Abs 1 Z 2:

Der Verweis auf Abs 1a stellt offenbar ein Redaktionsversehen dar und wäre durch Verweis auf Abs 2 zu ersetzen.

7./ Zu § 152a Abs 1 letzter Satz:

Außer Frage steht, dass dem Anspruch auf angemessenes rechtliches Gehör (Art 6 MRK) durch unmittelbare persönliche Anhörung einer Person stärker Rechnung getragen wird als durch Anhörung mittels Videokonferenz. Dem entsprechend ist letztere Form im Strafprozess (§§ 153 Abs 4, 172 Abs 1, 176 Abs 3 StPO) nur als Ausnahmebestimmung konzipiert. Hingegen will der Entwurf die unmittelbare persönliche Anhörung vor der Entscheidung über die bedingte Entlassung (auch von Strafgefangenen, die sich in der Justizanstalt des anhörenden Gerichts bzw im selben Gebäude befinden) auf „besondere Gründe, die eine Vorführung ... unbedingt erforderlich machen“ reduzieren und begründet dies mit der (budgetären) Erwägung der Entlastung des Personalaufwands der Justizanstalten. Damit verbunden ist aber zum einen eine Grundrechtseinschränkung im Vergleich zu geltendem Recht, zum anderen wird auch der durch eine Vernehmung mittels Videokonferenz erhöhte Organisationsaufwand der befassen Gerichte und der Kostenaufwand für die zusätzlich erforderliche Technik außer Acht gelassen.

Dem Vollzugsgericht sollte daher in dieser Frage zumindest ein weiterer Entscheidungsspielraum eingeräumt werden, sodass vorgeschlagen wird, § 152a Abs 1 letzter Satz wie folgt zu formulieren:
„Die Anhörung ist unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung durchzuführen, es sei denn, dass es unter Berücksichtigung der Verfahrensökonomie

zweckmäßiger oder sonst aus besonderen Gründen erforderlich ist, den Strafgefangenen vor das zuständige Gericht vorführen zu lassen.“

8./ Zu § 152b:

Kehrt ein Strafgefangener nach (rechtskräftiger) Bewilligung der bedingten Entlassung nicht rechtzeitig von einem Ausgang oder einer Unterbrechung zurück oder flüchtet er in diesem Zeitraum, kann es sein, dass dadurch die spezialpräventiven Voraussetzungen für seine bedingte Entlassung nicht (mehr) vorliegen. Daher sollte das Vollzugsgericht in solchen Fällen nicht nur – wie vorgeschlagen – über die Nichteinrechnung und den neuen Stichtag entscheiden, sondern die – bisher mangels Anwendbarkeit der Bestimmungen über die Wiederaufnahme nicht gegebene – Möglichkeit (vgl. *Pieber* in WK² StVG § 152 Rz 36) erhalten, über die bedingte Entlassung neu zu entscheiden.

9./ Zu § 156 Abs 1 Z 1:

Die geplante Ausweitung des Strafvollzugs im elektronisch überwachten Hausarrest auf (voraussichtlich) zu verbüßende Strafzeiten von bis zu 24 Monaten wird in den Erläuterungen mit dem behaupteten „großen Erfolg“ dieser 2010 eingeführten minderschweren Vollzugsform und der These begründet, diese trage „entscheidend zur Rückfallvermeidung bei“, wobei empirische Daten hierfür nicht angegeben werden.

In der Studie des Instituts für Rechts- und Kriminalsoziologie aus Juni 2018 (bezogen auf den Zeitraum 2011 - 2017), veröffentlicht auf der Parlamentswebsite (https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/AB/AB_02706/imfname_743164.pdf), wird ua die Dauer eines Hausarrests von über sechs Monaten als sehr belastend für den Fußfessel-Träger problematisiert und auch aufgezeigt, dass die Zahl der Abbrüche umso größer ist, je länger die Zeit bis zur Entlassung dauert. Die im Vergleich geringere Rückfallshäufigkeit nach Entlassung aus dem elektronischen Hausarrest sei laut Studie nicht als „Verdienst“ des EüH zu verstehen, sondern Folge der positiven Auswahl an Insassen, denen eine Verbüßung der Freiheitsstrafe im Hausarrest ermöglicht wird.

Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass es mit der geplanten Erweiterung des EüH ermöglicht würde, dass sogar ein zu einer vierjährigen Freiheitsstrafe Verurteilter (wenn der Anstaltsleiter vorweg die Prognose trifft, er wäre voraussichtlich nach der Hälfte bedingt zu entlassen) seine Strafe zur Gänze ohne einen einzigen Tag im Anstaltsvollzug verbüßen könnte.

Daher scheint keine hinreichende Begründung für die Zweckmäßigkeit eines derart massiven (und nach den Ausführungen im Vorblatt zudem kostenintensiven, aber budgetär nicht bedeckten) kriminalpolitischen Schritts der Ausweitung der Vollzugserleichterung auch auf Fälle von Verurteilungen wegen relativ gravierender Straftaten (außerhalb des ausgenommenen Bereichs einzelner Sexual- und Gewaltdelikte) zu mehrjährigen Freiheitsstrafen, womit auch eine (weitere) Zurückdrängung der richterlichen Entscheidungskompetenz zur effizienten Sanktionierung solcher Fälle verbunden ist, gegeben.

10./ Im Übrigen bestehen gegen die geplanten Änderungen aus systematischer und rechtslogischer Sicht keine Einwände.

B./ Aus Anlass der Begutachtung darf noch auf Folgendes hingewiesen werden:

Zu § 17 Abs 1 Z 3 StVG:

Das Gesetz lässt bisher unklar, ob für das Verlangen des Verurteilten nach Zustellung eines Beschlusses iSd § 16 Abs 2 StVG an seinen Verteidiger eine Frist besteht bzw welche Frist diesfalls anzunehmen ist (zum unterschiedlichen Meinungsstand s *Pieber* in WK² StVG § 17 Rz 11). Es wird daher angeregt, das Gesetz in diesem Punkt zu ergänzen, wobei die in der zitierten Kommentierung vorgeschlagene Lösung („innerhalb der dem Verurteilten offen stehenden Rechtsmittelfrist“) sachgerecht erscheint.

Wien, am 11. Oktober 2019

Dr. Lovrek

Elektronisch gefertigt